

Daten im Handelsregister für jeden einsehbar

► Gesellschaftsrecht

**Persönliche Daten im Handelsregister: Müssen Sie es hinnehmen?**

| Das Handelsregister soll allen Interessierten die Möglichkeit geben, sich über die Verhältnisse einer (Handels-)Gesellschaft zu informieren: Wo ist ihr Sitz? Wer sind ihre Gesellschafter? Wie hoch ist ihr Stammkapital? Wer vertritt sie? Zu diesem Zweck sieht § 43 der Handelsregisterverordnung (HRV) u. a. vor, dass Name, Geburtsdatum und Wohnort des Geschäftsführers aufzunehmen sind. Die Bekanntgabe dieser persönlichen Daten muss der Geschäftsführer akzeptieren, entschied das OLG Celle. |

Funktionsfähige und verlässliche öffentliche Register sind für die Sicherheit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs unerlässlich. Geschäftspartner sollen sich zuverlässig informieren können. Das wiege schwerer als behauptete – aber nicht näher konkretisierte – persönliche Gefährdungen des Geschäftsführers (OLG Celle, Beschluss vom 24.02.2023, Az. 9 W 16/23, Abruf-Nr. 234819).

**Wichtig** | Der Geschäftsführer hat gegen die Entscheidung aber Rechtsbeschwerde beim BGH eingelegt. Sie trägt das Az. II ZB 7/23.

► Gesetzliche Unfallversicherung

**Auch „Luftschnappen“ in ausgewiesenem Pausenbereich versichert**

| In der Rechtsprechung der Sozialgerichte ist anerkannt, dass ein Unfall nicht nur dann ein Arbeitsunfall ist, wenn er während betriebsbezogener Verrichtungen in der Arbeit geschieht, sondern auch, wenn sich in ihm eine spezifische betriebsbezogene Gefahr verwirklicht. Vor diesem Hintergrund hat das LSG Baden-Württemberg entschieden, dass ein Arbeitnehmer auch dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, wenn ihn beim Luftschnappen in einem vom Arbeitgeber ausgewiesenen Pausenbereich auf dem Betriebsgelände ein Gabelstapler anfährt. |

Der Arbeitnehmer hatte sich, als ihm keine konkrete Arbeit zugewiesen war, erlaubterweise in einem ausgewiesenen Pausen- und Raucherbereich auf dem Betriebsgelände eines Unternehmens aufgehalten, um Luft zu schnappen. Dabei fuhr ihn ein Gabelstapler an. Er erlitt eine Unterarmfraktur und eine Kniegelenksdistorsion. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, weil der Arbeitnehmer zur Zeit des Unfalls eine privatnützige Verrichtung ausgeführt habe. Das LSG Baden-Württemberg hat dagegen einen Arbeitsunfall festgestellt: Es lag hier eine spezifische betriebliche Gefahr vor. Die erhöhte Gefährlichkeit von Gabelstaplern gegenüber dem alltäglichen Straßenverkehr ist durch Untersuchungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) nachgewiesen und Gegenstand besonderer Unfallverhütungsvorschriften. Ein Arbeitnehmer darf darauf vertrauen, während einer gestatteten Pause auch in einem vom Arbeitgeber ausgewiesenen Bereich keinen gegenüber dem allgemeinen Leben erhöhten Gefahren ausgesetzt zu sein (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.02.2023, Az. L 1 U 2032/22, Abruf-Nr. 234057).

LSG Baden-Württemberg sieht betriebsbezogene Gefahr verwirklicht